



Ausschreibung - Spielbetrieb der Herren **2026/2027**

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

- 1.1. Der Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld (KfV ABI) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 8 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 8 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet - Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KfV ABI erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen bis **07.07.2026** zu stellen.
- 1.4. Die Startgebühren regelt § 17, Ziffer 1.1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA in Ergänzung durch den Präsidiumsbeschluss des KfV ABI vom 23.06.2025.
 - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV ABI einzuzahlen.
Für das Spieljahr **2026/27** ergeben sich so die folgenden Beiträge:
Kreisoberliga: 300,00 EUR
Kreisliga: 275,00 EUR
Kreisklasse: 250,00 EUR
 - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des KfV ABI genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20 u. 21 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des KfV ABI und der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.9 dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

1.9. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Kreisebene regelt § 23 der SpO des FSA.

2.2. Alle Vereine, die ein eventuelles Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen bzw. darauf verzichten möchten, haben dies dem Spielausschuss schriftlich bis zum **30.06.2026** mitzuteilen.

~~2.3. Im Spieljahr 2025/26 wird entsprechend des Beschlusses des Verbandstages vom 23.06.2023 die einheitliche Kreisoberliga mit den ehemaligen Bereichen ABI und Anhalt ausgespielt.~~

Die Spielplanungen des Spielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

Die Kreisoberliga spielt in einer (1) Staffel.

Die Kreisliga spielt in zwei (2) regionalen Staffeln.

~~Die Kreisligastaffel des Spielbereiches Anhalt wird in Zukunft als Kreisliga Nord und die Kreisliga des Spielbereiches Anhalt-Bitterfeld wird in Zukunft als Kreisliga Süd bezeichnet.~~

Die Kreisklasse spielt im Bereich Anhalt-Bitterfeld zwei (2) regionalen Staffeln.

Die finale Staffeleinteilung obliegt dem Spielausschuss des KfV ABI.

Kommt es aufgrund von Wertungen durch Sportgerichtsurteile zur der Punktgleichheit zweier Mannschaften, erfolgt die Entscheidungsfindung um Auf- oder Abstieg durch ein Relegationsspiel auf neutralem Platz nach dem Abschluss der Spielserie (Terminierung im RTP).

2.4. In den einzelnen Spielklassen auf Ebene des KfV ABI gelten für das Spieljahr **2026/27** folgende Regelungen zum Auf- und Abstieg:

a) Aufstieg Kreisoberliga

1. Der Erstplatzierte der Kreisoberliga ist Kreismeister und besitzt ein automatisches Aufstiegsrecht zur Landesklasse des FSA, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen gemäß der SpO des FSA.
2. Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 23 der SpO des FSA.
3. Kommt es auch zum Verzicht der unter Punkt **2)** genannten Vereine, trifft das Präsidium des KfV ABI auf Empfehlung des Spielausschuss des KfV ABI eine Entscheidung.

b) Abstieg Kreisoberliga

1. Die Sollstärke für die ~~gemeinsame~~-Kreisoberliga im KfV ABI der Spielserie beträgt 14 Mannschaften. Dabei steigt die letztplatzierte Mannschaft der Kreisoberliga ab.
2. Steigen aus der Landesklasse bis zu drei (3) Mannschaften in die Kreisoberliga des KfV ABI ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger in dieser Kreisoberliga um bis zu drei (3) Mannschaften.
Eine weitere Erhöhung der Absteiger wird es nicht geben.
Sollte es mehr als drei Absteiger geben, wird der Spielausschuss des KfV ABI rechtzeitig eine entsprechende Lösung vorstellen.
3. Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Landesklasse ab, dessen 2. Mannschaft der Kreisoberliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.

c) Aufstieg Kreisliga

1. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Kreisoberliga.
2. Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 23 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte der betreffenden/jeweiligen Staffel das Aufstiegsrecht.
3. Kommt es zum Verzicht der unter **2)** genannten Vereine, trifft das Präsidium des KfV ABI auf Empfehlung des Spielausschuss des KfV ABI eine Entscheidung.

d) Abstieg Kreisliga

1. Die **Soll**staffelstärke der Kreisligen liegt bei 14 Mannschaften.
Auf Grundlage des mit der Ausschreibung zur Saison 2024/25 veröffentlichten Organigramms gibt es keinen Absteiger aus der Kreisliga Nord.
Die beiden letztplatzierten Mannschaften aus der Kreisliga Süd steigen ab.
Die Zahl der Absteiger können sich durch zusätzliche Absteiger aus der Kreisoberliga erhöhen.

2. Steigt die erste Mannschaft eines Vereins in die Kreisliga ab, dessen 2. Mannschaft der Kreisliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.
3. Es steht Mannschaften der Kreisliga Nord frei bis zum **30.06.2027** einen Verzicht auf die Teilnahme am Spielbetrieb in der Kreisliga im Bereich Anhalt zu erklären, um am Spielbetrieb in einer Kreisklasse im Bereich Anhalt-Bitterfeld teilzunehmen. Die Zuordnung obliegt dem Spielausschuss des KfV ABI.

e) Aufstieg Kreisklasse

1. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Kreisliga.

Alternativ:

Nach Abschluss der Hinrunde erfolgt die Ermittlung der Aufsteiger zur Kreisliga in einer Meisterrunde aus den drei bestplatzierten Mannschaften der beiden Kreisklassenstaffeln. Die Mannschaften treten dabei in Hin- und Rückspiel gegen alle Mannschaften der Meisterrunde an. Die beiden bestplatzierten Mannschaften dieser Meisterrunde steigen in die Kreisliga auf. Die Spiele der Teilnehmer der Meisterrunde fallen für die verbleibenden Kreisklassenmannschaften ersatzlos aus. Die Spiele aus der Hinserie der Teilnehmer der Meisterrunde für die in der Kreisklasse verbleibenden Mannschaften werden annulliert.

2. Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 23, Ziffer 7 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte der betreffenden/jeweiligen Staffel das Aufstiegsrecht.
3. Kommt es zum Verzicht der unter Punkt **e.2)** genannten Vereine, trifft das Präsidium des KfV ABI auf Empfehlung des Spielausschuss des KfV ABI eine Entscheidung.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

- 3.1 Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 8 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Spielabsagen / Spielausfälle regelt § 21 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an Meisterschaftsspielen des KfV ABI teil, so hat die höherklassige Mannschaft immer Vorrang vor niederklassigen Mannschaften des Vereines. Der Verein hat daher die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft abzusichern und tritt mit der ersten Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, so werden alle für diesen Spieltag angesetzten Spiele der unterklassigen Mannschaft im Sinne des Fair-Play durch die spielleitende Stelle abgesetzt.
- 3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.
- 3.4. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Termin abzulehnen.
- 3.5. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.6. Die Spielpläne für die Kreisoberligen, Kreisligen und Kreisklassen wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Als Spieltage gelten Freitag (mit Zustimmung des Gegners), Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Bei gegenseitigem Einvernehmen ist auch ein anderer Wochentag möglich. Alle Heimspielwünsche am Sonntag, die vor der Arbeitsberatung angezeigt werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft.
- 3.7 Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des KfV ABI von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf die in Punkt 3.6. genannten Spieltage verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

- 3.8 Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der Schiedsrichterausschuss verantwortlich. Die Spiele der Kreisoberliga sind mit Schiedsrichterassistenten zu besetzen. Ausgewählte Spiele der Kreisligen und Kreisklassen können auf Wunsch der am Spiel beteiligten Vereine oder nach Absprache der beteiligten Ausschüsse ebenfalls mit Schiedsrichterassistenten besetzt werden.
- 3.9 Tritt ein Schiedsrichter in einem Spiel der jeweiligen untersten Klassen nicht an und kann keine Nachbesetzung durch den Schiedsrichterausschuss ermöglicht werden, so ist das Spiel durchzuführen. Die beteiligten Mannschaften haben sich in gemeinsamer Absprache vor dem Spiel auf einen Schiedsrichter zu einigen.
- 3.10 Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regeln § 4 und § 12 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken, von denen 5 Spieler ohne Zeitfenster eingewechselt werden können. Nur die auf dem Spielbericht festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.11 Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB) im DFBnet, innerhalb von 60 Minuten durch die Freigabe des ESB durch den Schiedsrichter.
Die Freigabe des ESB durch den Verein hat am Spieltag bis 23:59 Uhr zu erfolgen.
Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet innerhalb von 60 Minuten zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.12 Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet sich der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 3.13 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.
- 3.14 Der Schiedsrichterpool kommt in allen Staffeln bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende über die Geschäftsstelle des KfV ABI statt.
- 3.15 Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en bis zum **07. Juli 2026** über den DFBnet-Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im KfV ABI.
- 3.16 Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Kreisebene der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Ein Mannschaftenverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. ~~Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.~~

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

- 3.17 Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist § 29 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind bei ihrem zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.18 In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 7 der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens 2 Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.19 Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

4. Ordnung und Sicherheit

- 4.1 Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 26 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Um dies zu gewährleisten, hat der Heimverein mindestens zwei (2) Personen zu benennen, die als Ordnungsdienst fungieren. Darüber hinaus ist diese Zahl um eine weitere Person pro 50 Zuschauer zu erhöhen, um den Aufgaben gerecht zu werden. Für die Dokumentation des Ordnungsdienstes ist das Eintragungsfeld im ESB vor dem Spiel zu verwenden. Verstöße gegen diese Regelung ziehen die Einleitung eines Sportgerichtsverfahren nach sich. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel fünf (5) m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 4.2 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 4.3 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend a) Platz nehmen.
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
 - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen ziehen die Beantragung eines Verfahrens vor dem Kreissportgericht nach sich.
 - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KfV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.
 - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.
 - e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone. Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.